



Satzung

Stand: 28.April 2016

Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.

Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Stand 28.04.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
der Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.
- § 2 Zweck und Aufgaben der WR Ba-Wü
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Aufbau der WR Ba-Wü
- § 7 Organe der WR Ba-Wü
- § 8 Mitglieder-versammlung
- § 9 Regional-Beirat
- § 10 geschäfts·führender Vorstand
- § 11 Geschäfts·jahr
- § 12 Auflösung der WR Ba-Wü
- § 13 Inkraft·treten der Satzung

Satzung

Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

§ 1 Name und Sitz der WR Ba-Wü

1. Der Verein trägt den Namen
Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.
(im Folgenden WR Ba-Wü genannt)
2. Die WR Ba-Wü haben ihren Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereins·register
beim Amts·gericht in Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der WR Ba-Wü

1. WR Ba-Wü ist ein Zusammen·schluss
von Werkstatt·räten in Baden-Württemberg.
2. WR Ba-Wü können Werkstatt·räte
aller anerkannten Werkstätten
für Menschen mit Behinderungen beitreten.
3. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der
Selbst·bestimmung von Menschen mit Behinderung.

Satzung

Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

4. Aufgaben der WR Ba-Wü sind insbesondere:

- Informationen über aktuelle Entwicklungen
- Austausch von Erfahrungen
- Beratung von Werkstatt-räten
- Unterstützung von Werkstatt-räten bei der Durch-setzung ihrer Rechte in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Grundlage ist die Werkstätten-mitwirkungs-verordnung (WMVO). Oder die örtlich ausgehandelten, weitergehenden Rechte und Pflichten von Werkstatt-räten
- Einwirkung auf Gesetz-gebung und Politik zur Absicherung der Rechte von Menschen mit Behinderung
- Zusammen-arbeit mit der Landes-arbeits-gemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen(LAG WfbM) und anderen Organen, Verbänden und Gremien der Behinderten-hilfe
- Zusammen-arbeit mit Werkstatt-räte Deutschland
- Durch-führung von Fach-veranstaltungen und Fortbildungen
- Öffentlichkeits-arbeit

5. WR Ba-Wü ist unabhängig.

Der Verein gehört keiner Partei an.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

Er gehört keinem Träger der Behinderten·hilfe an.
Er gehört keiner Religion an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben·ordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitglieds·beiträge, Geld·spenden und Sachs·penden, Zuschüsse sowie sonstige Zuwendungen.

Satzung

Werkstatt·räte Baden·Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils bis zum 31.01 für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Neu-aufnahmen ist der Beitrag sofort und in Höhe des Anteils der bis zum Jahresende verbleibenden Monate zu zahlen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Werkstatt-räte aller anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg werden. Werkstatt-räte sind gemeint als Gremium, nicht als Einzel-personen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäfts-führende Vorstand von WR Ba-Wü.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt:
Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem geschäfts-führenden Vorstand
- Ausschluss:
Ein Mitglied kann,

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

wenn es sich schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, ausgeschlossen werden.

Das Mitglied muss vorher angehört werden. Der geschäfts-führende Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen ein schriftlicher Einspruch zulässig.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Mitglieder-versammlung

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitrags-zahlung bis zum Ende des laufenden Kalender-jahres.

§ 6 Aufbau der WR Ba-Wü

1. Die Mitglieder bilden

Regionale**A**rbeits**G**emeinschaften
(im Folgenden RAG genannt).

Die Mitglieder können sich in folgende Regionen aufteilen:

- Bodensee-Oberschwaben
- Neckar-Alb

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.
Stand: 28. April 2016

- Donau-Iller
- Ost-Württemberg
- Franken
- Rhein-Neckar
- Hochrhein
- Mittlerer Neckar
- Südlicher Oberrhein
- Mittlerer Oberrhein
- Schwarzwald

2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Regionen treffen sich in ihren Regionen mindestens 2 Mal im Jahr.

3. Aufgaben der regionalen Arbeits-gemeinschaften sind:

- Erfahrungsaustausch
- Gegenseitige Unterstützung
- Organisation von Informationen
- Organisation von Fachvorträgen

4. In jeder RAG wird ein/e Vorsitzende/r und eine Stellvertretung gewählt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Der Wahlrhythmus beginnt mit der Regional-sitzung, welche der Wahl zum Werkstatt-rat folgt.

Bis zum 28. Februar

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

sollen die RAG-Vorsitzenden gewählt sein.
Nicht mehr als Werkstatt-räte gewählte Vorsitzende nehmen ihr Amt bis zur nächsten Regional-versammlung wahr.

5. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der RAG und vertritt sie im Regional-Beirat der WR Ba-Wü.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder örtliche Werkstatt-rat eine Stimme.

7. Bei Bedarf können sich die RAGs eine Geschäfts-ordnung geben.

§ 7 Organe der WR Ba-Wü

- Mitglieder-versammlung
- Geschäfts-führender Vorstand
- Regional-Beirat

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

§ 8 Mitglieder-versammlung

I Zusammen-treten und Aufgaben

1. Die Mitglieder-versammlung ist das oberste Organ der WR Ba-Wü.

Die Mitglieder-versammlung besteht aus Mitgliedern der WR Ba-Wü.

In der Regel entsendet jeder Werkstatt-rat mindestens den/die Vorsitzende.

Jeder gewählte Werkstatt-rat einer Mitglieds-einrichtung hat eine Stimme.

Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehr-heit gefasst.

2. Die Mitglieder-versammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt.

3. Die Einladung zur Mitglieder-versammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung vom geschäfts-führenden Vorstand verschickt werden.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

4. Die Mitglieder des geschäfts-führenden Vorstandes leiten die Mitglieder-versammlung.

5. Aufgaben der Mitglieder-versammlung sind:

- Entgegen-nahme des Berichts des geschäfts-führenden Vorstandes
- Entgegen-nahme der geprüften Jahres-rechnung
- Entlastung des geschäfts-führenden Vorstandes
- Wahl der geschäfts-führenden Vorstands-mitglieder
- Wahl von zwei Personen, die die Kasse prüfen
- Beschluss-fassung über Anträge der Mitglieder
- Festsetzung des Mitglieds-beitrages
- Beschluss-fassung über Satzungs-änderungen
- die Behandlung von Wider-sprüchen bei Aufnahme-anträgen und Ausschluss-verfahren.
- Auflösung des Vereins

II Geschäfts-ordnung

1. Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung in der Mitglieder-versammlung stellen.

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitglieder-versammlung

an die Geschäfts-stelle geschickt werden.

Eil-anträge sind zulässig.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

Über die Behandlung von Eil-anträgen entscheidet die Mitglieder-versammlung.

2. Jeder gewählte Werkstatt-rat aus einer Mitglieds-einrichtung hat in der Mitglieder-versammlung eine Stimme.

3. Die Mitglieder des geschäfts-führenden Vorstands sind ebenfalls stimm-berechtigt.

4. Die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung werden in einem Protokoll aufgeschrieben und spätestens 6 Wochen nach der Mitglieder-versammlung an die Mitglieder verschickt.

5. Jede ordnungs-gemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschluss-fähig.

6. Die Mitglieder-versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmen-mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmen-gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für einen Antrag auf Auflösung der WR Ba-Wü müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder stimmen.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

§ 9 Regional-Beirat

I Zusammen·setzung

1. Der Regional-Beirat der WR Ba-Wü besteht aus den Vorsitzenden der Regionalen Arbeits·gemeinschaften.

II Aufgaben

1. Die Vorsitzenden berichten aus ihren Regionalen Arbeits·gemeinschaften.

2. Die Vorsitzenden geben Arbeits·aufträge aus den RAGs an den geschäfts·führenden Vorstand weiter.

3. Die Vorsitzenden bekommen aktuelle Informationen aus dem geschäfts·führenden Vorstand. Sie leiten die Informationen in die Mitglieds·einrichtungen ihrer Region weiter.

4. Die Vorsitzenden beraten den geschäfts·führenden Vorstand bei seiner Arbeit.

Satzung

Werkstatt·räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

5. Der Regional-Beirat tagt zweimal im Jahr.
Weitere Sitzungen können einberufen werden,
wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

6. Über die Sitzungen des Regional-Beirates wird ein
Protokoll erstellt und verschickt.

§ 10 Geschäfts-führender Vorstand

1. Der geschäfts-führende Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden der WR Ba-Wü
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu 2 weiteren Mitgliedern

Sie werden von der Mitglieder-versammlung
für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wieder-wahl ist möglich.

2. Der Wahl-rhythmus beginnt mit der
Mitglieder-versammlung,
die der Wahl der Werkstatt-räte folgt.
Nicht mehr als Werkstatt-rat gewählte Vorstände
nehmen ihr Amt bis zur nächsten
Mitglieder-versammlung wahr.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.
Stand: 28. April 2016

3. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandes wird der Nachrücker mit den meisten Stimmen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Wenn kein Nachrücker vorhanden ist, kann der geschäftsführende Vorstand aus dem Regional-Beirat der WR Ba-Wü einen Vorstand bestimmen.

Dieser übernimmt die Aufgabe als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

4. Der Ausschluss eines geschäftsführenden Vorstandes kann nur schriftlich, bei schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck, durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich zu seiner Unterstützung eine Assistenz oder Geschäftsführung einstellen.

6. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

§ 11 Geschäfts-jahr

Das Geschäfts-jahr ist das Kalender-jahr.

§ 12 Auf-lösung der WR Ba-Wü

1. Die Auflösung der WR Ba-Wü kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitglieder-versammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Landes-arbeits-gemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkraft-treten

Diese Satzung wurde am 26.05.2003 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

Satzungs-lebenslauf

Details sind in den jeweiligen Protokollen der Gründungs-versammlung und den Mitglieder-versammlungen nach zu lesen.

Verabschiedet: 26.05.2003

Änderung am: 09.07.2004

Änderung am: 18.07.2006

Änderung am: 28.04.2009

Änderung am: 16.07.2013

Änderung am: 29.04.2014

Änderung am: 28.04.2016

Adresse


Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Geschäfts-stelle

Neckarstr. 155 a

70190 Stuttgart

1. 

2. 

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016

3.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Baccid", written on a light-colored rectangular background.

4.

Yiny Boller

5.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Baccid", written on a light-colored rectangular background.

Satzung

Werkstatt-räte Baden-Württemberg e.V.

Stand: 28. April 2016